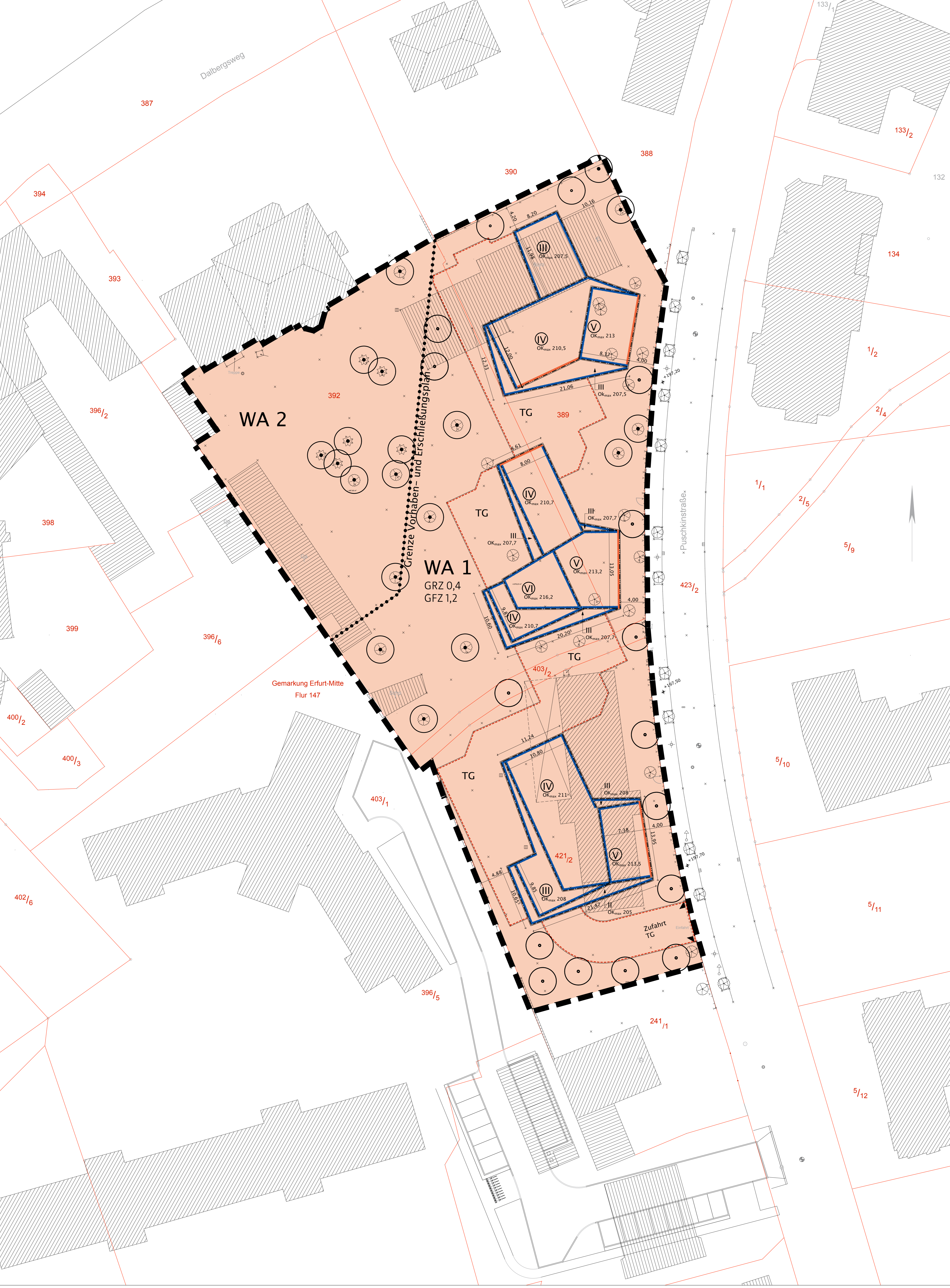


TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANEINERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO und PlanVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- WA 1-2 Allgemeines Wohngebiet (4 BauNVO)

MAR DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 1,2 Geschossflächenzahl
- Z.B. OK max. 210 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NNH
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

VERKEHRSFÄCHEN, SOWIE DER ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Eintrittsbereich

BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung: Tiefgarage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Maßlinie mit Maßzahl in Metern
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Geländehöhe in Meter über NNH
- Baum Bestand

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2484), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2010 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2011 (GVBl. S. 8)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2010 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukonfirmation vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsabstimmgesetzes 2010 vom 21.12.2010 (GVBl. S. 531, 532) Stand: 15.03.2012

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.08.2012 übereinstimmen.

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda

Stand der ALK: 02.08.2012

Planverfasser: Osterwold/Schmidt/EXPANDER Architekten BDA, Brühl 22, 99423 Weimar Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Löberstraße 34, 99096

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind im WA nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Vorwärtungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Die Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der Gebäude. Die im Plan dargestellte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise um maximal 1,00 m für technische Aufbauelemente überschritten werden, diese Aufbauelemente sind aber nicht von der Puschkinstraße einseitig auszuführen.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- Im WA wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Im WA sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Im WA ist ein Überschreiten der Baugrenzen und Baulinien ausnahmsweise mit maximaler Tiefe von 0,25m zulässig.

4. ABSTANDSFÄCHENTIEFE

Im WA 1 wird abweichend von der Thüringer Bauordnung die Tiefe der Abstandsfächen auf 0,35 H festgesetzt.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN EINFAHRTEN

- Hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.
- Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nicht zulässig.
- Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nur ausnahmsweise zulässig.
- Im WA sind von der Puschkinstraße aus maximal 3 Zufahrten maximal 3,00 m breit und eine Tiefgarage auf maximal 1,00 m breit zulässig.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Die Wurzelbereiche von zu pflanzenden Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 4,0 qm von Verfüllung, freizubehalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Bretter- oder Fahnen zu schützen. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind während der Bauphase zu schützen. Im Wurzelbereich (Kronenbereich zzgl. 1,50 m) mit Entwurzelung gefestigten Bäume sind Abgrabungen, Geländebearbeitungen und Verengung unzulässig.
- Im WA sind an den Gebäuden 6 Fledermausquartiere und 10 Vogelniststellen vorzusehen.
- Im WA ist für 10 Jahre ein Artenchutzbaum mit Pflanzungen vorzusehen. Der Artenchutzbaum ist ein an der Teilgegründete Stamm einer Eiche mit Stammlänge je 5,00 m, sichere Verankerung und Pflanzung von 5 Stückem Rosa canina verpflanzt Strauch 60-100 cm Stammfuß.

7. VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERREINIGENDER STOFFE

Im WA dürfen in Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, keine flüchtigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.

8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTAUWIRKUNGEN

- Die Außenbauteile der Wohngebäude müssen mindestens den Anforderungen an Schalldämm-Maße für den Lärmpegelbereich gemäß Tabelle 6 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechen.
- Die Fenster von Aufenthaltsräumen, die zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), sind verriegelbar und der zur Puschkinstraße lammgegenwärtigen West-, Südwest- bzw. Nordwestfassade auszurichten.
- Die Kappplätze der Einzelhof-Tiefgarage ist auf eine Anzahl von 60 Stellplätzen begrenzt. Das für die Tiefgarage ist dem Stand der Lärmminimierungstechnik entsprechend geräuscharm auszuführen. Die Abdeckungen überfahrbaren Regenrinnen der Tiefgarage sind geräuscharm auszubilden (z.B. mit verschraubten Gussblechplatten). Die Luft aus der Tiefgarage ist mit einer Asphaltdecke oder einer vergleichbaren, austausch nicht aufwändigen Einbaubodenplatte zu versehen.

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Im WA sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen, mit der zuzulässigen festgesetzt zu pflanzenden Bäumen in einer Mindestanzahl von 24 verpflanzt und Stammumfang 10 cm bei den Arten: Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Birke (Betula pendula), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Erdbeeren-Ahorn (Acer campestre), Säulen-Ahorn (Acer platanoides), Columnare Typ (Acer), Hanbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Mehlbeere (Sorbus aria), Kleinblättrige Winterlinde (Tilia cordata 'Ranch'), Thüringische Mehlbeere (Sorbus thuringica), Föhnhain (Buxus), Späthorn (Sorbus) und Sträucher.
- Anlagen nach a.) sind dabei zulässig. Zuzulässige festgesetzte Baumstandorte können dabei ausnahmsweise verschoben werden. Das Tiefgaragengrundstück ist mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 4,00 m zu versehen und zu begrünen.
- Im WA sind nicht für Terrassen, Erschließung oder technische Aufbauten genutzte Dachflächen von Flachdächern mindestens mit extensiver Dachbegrünung (Substratdicke 5,00 cm) zu begrünen, dies gilt nicht für die Flachdächer der obersten Geschosse.
- Im WA sind bei anzupflanzenden Bäumen fachgerechte Pflegeschritte bzw. jährige Festpflanzung und jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	Die baulichen Anlagen im WA sind nach den zeichnerischen Festsetzungen auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

11. Fassaden

Im WA sind Fassaden überwiegend in geträumt, graubraun und grauweißen Farben in Kombination mit Putzflächen in geträumt Weiß auszuführen.

12. Dächer

- Im WA sind Aufdachanlagen auf Flachdächern gegen Einseitigkeit von der Puschkinstraße durch erhöhte Attikaabdichtung auszuführen. Attika und Absturzschürung bei Dachterrassen sind in die Kubatur und Erscheinung der Hauptanlage integriert und mit Material, Farbe und Oberfläche der Hauptanlage gleich auszuführen.

13. Abfallbehälter

Im WA sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden als nicht von der Puschkinstraße einseitig auszuführen.

14. Oberflächenbefestigungen

- Im WA sind Oberflächen von Erschließungen in Naturstein oder weagrobundener Decke auszuführen, ausnahmsweise zulässig: 10. Naturstein.
- Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nur ausnahmsweise zulässig.
- Zwischen WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen nur als Laubholzhecken bis 1,20 m Höhe zulässig.

15. Außenanlagen und Einfriedungen

- Im WA sind mit der Hauptanlage verbundene Anlagen in Farbe und Material der Hauptanlage gleich auszuführen.
- Im WA sind Abgrabungen nur zur Erschließung der Tiefgarage und von Keller im Hauptanlagen zulässig.
- Im WA sind Aufstufungen der Hauptanlage zur Abkapselung der Zugänge und Freiraumanlagen der Hauptanlage bis max. 0,30 m über die angrenzenden Oberkante des Fußweges der Puschkinstraße zulässig.
- Im WA sind entlang der Puschkinstraße Hinterpfadungen der Einfriedung mit Hecken als denmalgeschützter Teil des Kulturdenkmals Dalbergsweg 5 nicht zulässig.
- Innehalb der für die Tiefgarage festgesetzten Flächen ist ein Erschließungsbereich Tiefgarage von und zur Puschkinstraße mit maximal 1,20 m hohen Absturzschürungen zulässig.

16. Stellplätze

Im WA wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf 1/3 Stellplatz je Wohneinheit beschränkt.

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

- FLUGLÄRM**  
Der Geltungsbereich ist fluglärmbelastet.  
A. Bauwesen  
Oberbürgermeister
- SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU**  
Im Geltungsbereich werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" überschritten.
- FERNWÄRMESATZUNG**  
Der Geltungsbereich des VSP BRV631 befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 7. Juni 2005.
- KAMPFMITTEL**  
Der Geltungsbereich war wahrscheinlich Bombenwurfgebiet und ist daher kampfmittelgefährdet.
- ARCHÄOLOGIE**  
Der Geltungsbereich des VSP BRV631 befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- und Grabfunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauwesen denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung 14.4.2004, Änderung 23.11.2005, zuletzt geändert 17.10.2008).
- KULTURDENKMAL**  
Denkmalgeschützt als Teil des Kulturdenkmals Dalbergsweg 5 ist die Einfriedung entlang der Puschkinstraße bis einschließlich Kulturdenkmal Puschkinstraße 22 zuzulassen bzw. in einer verbindlichen Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu erneuern.
- KULTURDENKMALE IN DER UMGEBUNG**  
In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches des VSP BRV631 befinden sich Kulturdenkmale Dalbergsweg 3, Dalbergsweg 5, Puschkinstraße 22, Puschkinstraße 1 und die bauliche Gesamtanlage ehemaliges katholisches Krankenhaus. Maßnahmen die sich negativ auf die dauerhafte Erhaltung oder städtebauliche Wirkung der Kulturdenkmale in der Umgebung auswirken sind zu vermeiden.
- DEN FESTSETZUNGEN ZU GRÜNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN**  
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DRK-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedemfalls Einsicht bereitgehalten wird.

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 "Westliche Puschkinstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 09.05.2012 mit Beschluss Nr. 0288/12 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung genehmigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 08.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 08.06.2012, ist vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 08.06.2012 zur Auslegung aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 9, 10, 11 ThürBO als Satzung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 13 Abs. 3 ThürBO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textuellen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekannt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

RECHTSVERBUNDLICH

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

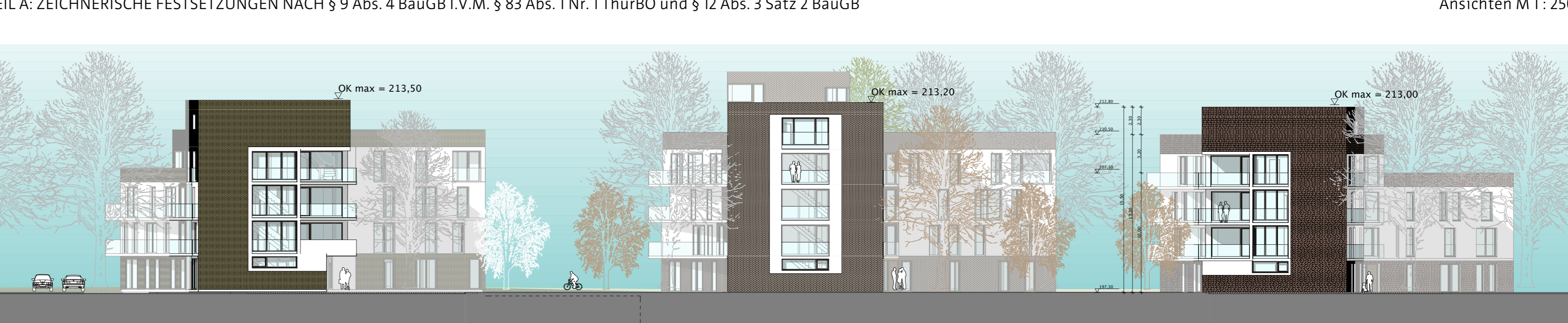
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV631

"Westliche Puschkinstraße"

-Entwurf-

